

Geschäftsordnung für den Ausschuß zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden (AB)

Aufgrund des § 58 Abs. 2 i. V. mit § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 78. 1994 (GV NW. S. 666 ff. /SGV 2023) sowie aufgrund des § 8 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim vom 8. 11. 1994 hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 24. 1. 1995 folgende Geschäftsordnung für den Ausschuß zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der dazu vom Rat beauftragte Ausschuß zuständig.
- (2) Anregungen und Beschwerden werden dem Ausschuß für AB zugeleitet. Bestehen Zweifel, ob sich eine Eingabe an ein Ratsgremium oder die Verwaltung richtet, entscheidet der Stadtdirektor. Über die Eingabe und die Bescheidung wird der Ausschuß für AB informiert.
- (3) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Pulheim fällt. Betreffen sie den Aufgabenbereich der Stadt Pulheim nicht, sind sie vom Stadtdirektor an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller und der Ausschuß für AB sind hierüber zu unterrichten.
- (4) Eingaben von Antragstellern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sondern Fragen, Erklärungen, Ansichten usw., werden vom Stadtdirektor beantwortet.

§ 2 - Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 3 - Abgrenzung der Zuständigkeit des Ausschusses für AB/ Fachausschuß

- (1) Die Entscheidung, ob eine Anregung oder eine Beschwerde von einem Fachausschuß oder dem Ausschuß für AB nach § 24 bearbeitet wird, ist nach folgenden Grundsätzen zu treffen.
 1. Beschwerden sind im Ausschuß für AB zu behandeln.
 2. Anregungen und Anträge, die eindeutig in den Zuständigkeitsbereich eines Fachausschusses, des Stadtdirektors oder des Rates fallen, werden dem Ausschuß für AB nur zur Kenntnis gegeben und vorab vom Stadtdirektor zur Vermeidung von Verzögerungen unmittelbar der zuständigen Stelle zugeleitet.

Sie sind im Ausschuß für AB zu behandeln

- sobald der Fachausschuß in der Sache negativ entschieden hat
 - wenn bei Eingang der Anregung oder Beschwerde bereits eine negative Entscheidung des Fachausschusses vorliegt und der Antragsteller eine erneute Beratung wünscht oder
 - wenn der Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses die Anregung oder Beschwerde nicht in die Tagesordnung der nächsten oder übernächsten Sitzung nach Eingang aufnimmt.
3. Anregungen, die nicht eindeutig in den Zuständigkeitsbereich des Rates oder eines Fachausschusses fallen, werden im Ausschuß für AB behandelt.
4. Werden Anregungen und Beschwerden während eines laufenden Bebauungsplan-Verfahrens geltend gemacht, gelten die einschlägigen Regeln des Bau-Gesetzbuches. Eine Behandlung im Ausschuß für Anregungen und Beschwerden ist ausgeschlossen. Die Anregungen und Beschwerden werden dem Fachausschuß zur Kenntnis gegeben.

§ 4 - Wirkung von Anregungen und Beschwerden

Durch eine Anregung oder Beschwerde werden keine gesetzlichen Fristen gewahrt; eine aufschiebende Wirkung ist mit der Anregung oder Beschwerde nicht verbunden. Auch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe Widerspruch oder Einspruch werden dadurch nicht ersetzt.

§ 5 - Verfahren

- (1) Der Ausschuß für AB prüft die Anregung oder Beschwerde inhaltlich, sofern nicht der Fall des § 3 Abs. 1 Ziff. 2,1. Alternative, vorliegt.
- (2) Ist eine originäre Zuständigkeit des Ausschusses für AB gegeben, trifft er eine Entscheidung.
- (3) Bei Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates, eines Fachausschusses oder des Stadtdirektor fallen, und bei Aufgaben, die den Ausschüssen vom Rat oder vom Stadtdirektor übertragen worden sind, kann der Ausschuß für AB nach sachlicher Prüfung über die Beschwerde bzw. Anregung wie folgt beschließen:
- a) Der Ausschuß bestätigt die Stellungnahme der zuständigen Stelle und erklärt die Anregung oder Beschwerde für erledigt;
 - b) der Ausschuß empfiehlt der zuständigen Stelle bestimmte Maßnahmen oder bittet um nochmalige Prüfung der Angelegenheit.

Die Empfehlungen sind für die entscheidungsbefugte Stelle nicht verbindlich.

- (4) Der Ausschuß für AB ist über die Entscheidung der zuständigen Stelle zu informieren.

- (5) Der Antragsteller oder ein Vertreter hat das Recht, seinen Antrag vor der Behandlung im Ausschuß zu erläutern. Der Ausschuß ist berechtigt, während seiner Beratungen den Unterzeichner der Anregung oder Beschwerde sowie weitere beteiligte Personen um die Beantwortung von Fragen zu bitten, die zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen.

Bei gleichlautenden Anträgen und Eingaben kann der Ausschuß die Antragsteller bitten, bis zu 2 Vertreter zu benennen, die ermächtigt sind, zur Sache Stellung zu nehmen.

Die in Satz 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch dann, wenn eine Eingabe aus Rechtsgründen in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln ist.

- (6) Dem Antragsteller kann anheim gestellt werden, weitere notwendige Unterlagen einzureichen. In diesen Fällen kann die Beratung bis zur Vorlage der Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Der Vorsitzende des Ausschusses für AB hat das Recht auf Akteneinsicht gem. § 9 Abs. 5 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Pulheim
- (8) Der Antragsteller wird durch den Stadtdirektor über die Behandlung seines Antrages informiert, und zwar durch Bestätigung des Eingangs, ggf. verbunden mit dem Hinweis, an welches Gremium der Vorgang weitergeleitet worden ist und durch Mitteilung des Beschlusses des Ausschusses bzw. der Entscheidung der zuständigen Stelle.

§ 6 - Gründe für die Nichtbehandlung bzw. Vertagung der Behandlung von Anregungen und Beschwerden

- (1) Der Ausschuß für AB sieht von einer sachlichen Prüfung der Beschwerde ab, wenn
- sie die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung beinhalten würde
oder
 - sie sich gegen einen Verwaltungsakt richtet, solange nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbehelfe Widerspruch oder Einspruch eingelegt sind
oder
 - lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird
oder
 - die Behandlung wegen Unleserlichkeit, Fehlens des Namens des Antragstellers oder mangels Sinnzusammenhangs unmöglich ist.
- (2) Der Ausschuß für AB kann die Behandlung einer Angelegenheit bis zur rechtskräftigen Entscheidung vertagen, wenn sie bei Gericht anhängig ist.
- (3) Der Ausschuß kann von einer sachlichen Prüfung absehen, wenn gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen vorliegt.

§ 7 - Anwendung der Geschäftsordnung des Rates

Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gilt die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch den Bürgermeister in Kraft.

Pulheim, den 24. Januar 1995

Dr. Kopp, Bürgermeister